

Kampfrichterordnung des Judo -Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V. Sie umfasst die Tätigkeit der Kampf- und Seitenrichter, der Kampfrichterkommission und des Obersten Kampfgerichtes. Sie sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen.
- (2) Die Kampfrichterordnung regelt im Einzelnen:
 - I. Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren,
 - II. Einsatz der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren,
 - III. Regelwerk, Kampfrichterkommission, Oberstes Kampfgericht,
 - IV. Spesen/Kleidung,
 - V. Ausnahmen.

§ 2

Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren

- (1) Die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter auf Bezirks- und Landesebene sowie der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren obliegt dem Kampfrichterreferenten.
- (2) Lehrgänge.
 - a) Grundausbildungslehrgänge für Kampfrichter auf Bezirksebene und auf Landesebene (Teilnahme auf Vorschlag der Kampfrichterkommission),
 - b) Fortbildungslehrgänge für die Lizenz auf Landesebene (Teilnahme auf Vorschlag der Kampfrichterkommission),
 - c) Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren werden Lehrgänge nur bei Bedarf durchgeführt.
- (3) Die Ausbildungslehrgänge für Anwärter sowie die Fortbildungslehrgänge für die lizenzierten Kampfrichter werden von dem Kampfrichterreferenten ausgeschrieben.
- (4) Fortbildungslehrgänge für lizenzierte Kampfrichter auf Landesebene werden vom Kampfrichterreferenten ausgeschrieben.
- (5) Anwärter für die Landesebene müssen, um zur Prüfung zugelassen zu werden, einen Anwärterlehrgang (Regelkunde) mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen besuchen. Die Prüfung wird von der Kampfrichterkommission abgenommen.
- (6) Die Bewerber für die Lizenz auf Landesebene müssen mindestens zwei Jahre Kampfrichter auf Landesbeirksebene sein und mindestens den II. Kyu besitzen oder im gleichen Kalenderjahr erlangen.

Für die Erteilung der Lizenz (Landes- und Bundesebene) ist 50 Jahre die oberste Altersgrenze (es gilt das Jahr, in dem der Anwärter 50 Jahre alt wird).

Anwärter zur Prüfung müssen bei der Meldung berücksichtigen, dass bei der praktischen Prüfung diese geforderte Altersgrenze nicht überschritten werden kann.

- (7) Die Anwärter müssen eine Prüfung ablegen, die aus drei Teilen besteht:
- schriftliche Prüfung mit Listenführung
 - mündliche Prüfung
 - praktische Prüfung (Einsatz bei Meisterschaften).
- (8) Die Lizenzierung tritt nach erfolgreicher Prüfung mit folgenden Alters- und Graduierungsvoraussetzungen in Kraft:
- | | | |
|---------------------|----------|----------|
| Kreiskampfrichter | 13 Jahre | IV. Kyu |
| Bezirkskampfrichter | 15 Jahre | III. Kyu |
| Landeskampfrichter | 16 Jahre | II. Kyu |
- (9) Die Prüfung wird von der Kampfrichterkommission abgenommen. Die Kommission entscheidet darüber, ob der Anwärter nach abgelegter schriftlicher und mündlicher Prüfung zur praktischen Prüfung zugelassen wird. Entscheidend ist dabei, dass mindestens 3/4 der zu erreichenden Punktzahl in jedem Prüfungsfach erreicht wurden. Die praktische Prüfung erfolgt durch den Einsatz bei einer offiziellen Meisterschaft des Landesverbandes, für Kreis- und Bezirkskampfrichter bei Turnieren mit Anwesenheit eines Mitglieds der Kampfrichterkommission, Landeskampfrichter bei einer Landesmeisterschaft. Besteht der Anwärter die Prüfung, erhält er die Lizenz als Kampfrichter auf Landesebene für die beiden nächsten Sportjahre. Er hat bei allen Landesveranstaltungen freien Eintritt und weist sich durch den DJB-Kampfrichterpass aus.
- (10) Die Lizenz muss innerhalb von zwei Jahren in den vom Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V. ausgeschriebenen Kampfrichter-Fortbildungslehrgängen erneuert werden. Unabhängig davon sollten alle Kampfrichter jährlich einen entsprechenden Fortbildungslehrgang auf ihrer Ebene besuchen, um in der erforderlichen aktuellen Regelkenntnis zu sein. Landeskampfrichter, die bei Fortbildungslehrgängen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. mehr als einmal fehlen, müssen einen Grundausbildungslehrgang für Anwärter auf Landesebene mit Prüfung absolvieren, wenn sie ihre Lizenz wieder erwerben wollen.
- (11) Besteht ein Anwärter in der Reihenfolge 1 – 3 den jeweiligen Punkt nicht mit 3/4 der möglichen Punktzahl bei der Prüfung, so kann er für den nächsten Punkt der Prüfung nicht zugelassen werden. Er bleibt aber Anwärter und kann bei einer der nächsten Prüfungen diese wiederholen.

§ 3

Einsatz der Kampfrichter, Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren

- (1) Für den Einsatz bei allen offiziellen Veranstaltungen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist 62 Jahre die oberste Altersgrenze.
Der Einsatz als Kampfrichter ist bis zum Ende des Jahres möglich, in dem der Kampfrichter diese Altersgrenze erreicht.
- Ausnahme: Sollte ein Kampfrichter über diese Altersgrenze hinaus bereit sein mitzuarbeiten, kann wenn die erforderlichen Leistungen erbracht werden in Abstimmung mit der Kampfrichterkommission der betreffende Kampfrichter weiter zu Veranstaltungen des Judo-Landes Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. eingesetzt werden.
- (2) Der Kampfrichterreferent ist für den Einsatz der Kampfrichter bei Veranstaltungen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. verantwortlich.
- (3) Für Veranstaltungen auf Bezirksebene des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. kann diese Aufgabe einem Mitglied der Kampfrichterkommission übertragen werden.
- (4) Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren stellt bei allen Veranstaltungen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. der jeweilige Ausrichter.

§ 4 Regelwerk, Kampfrichterkommission, Oberstes Kampfgericht

- (1) Es gilt das Regelwerk des DJB.
- (2) Die Kampfrichterkommission besteht aus dem Kampfrichterreferent und mindestens einem weiteren Kampfrichter, der vom Kampfrichterreferenten eingesetzt und ggf. entlassen wird.
- (3) Bei allen Landesveranstaltungen übt die Kampfrichterkommission eine überwachende Funktion aus.
- (4) Die Kampfrichterkommission kann einem bereits lizenzierten Kampfrichter die Lizenz entziehen, wenn die Kommission zu der Ansicht gelangt, dass die Leistung des Kampfrichters nicht mehr ausreicht. Die Lizenz kann durch eine erneute Prüfung wiedererlangt werden.

§ 5 Spesen und Kleidung

- (1) Bei offiziellen Einsätzen als Kampfrichter werden Vergütungen/Auslagenersatz gemäß Finanzordnung § 12, Anlage: 4 des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. erstattet.
- (2) Die offizielle Kleidung als Kampfrichter bei Einsätzen besteht aus:
 - 1. schwarzer Blazer
 - 2. lange mittelgraue Hose
 - 3. weißes Oberhemd
 - 4. DJB Binder
 - 5. dunkle Socken
 - 6. Kampfrichter-Abzeichen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch die Kampfrichterkommission des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. vorgenommen werden.
- (2) Die vorstehende Kampfrichterordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. am 29.11.2025 in Kraft.